



TOP II **Behandlung von Menschen mit psychischen und psychosomatischen Erkrankungen: Gegen Stigmatisierung - Für Stärkung der ärztlichen Psychotherapie**

II - 06 Schlechte Honorierung der ärztlichen Psychotherapie, die nicht unter die Bestimmungen des § 85 Absatz 4 SGB V zur angemessenen Vergütung fällt

ENTSCHLIESSUNG

Auf Antrag von Frau Prof. Dr. Krause-Girth (Drucksache II-06) fasst der 109. Deutsche Ärztetag folgende EntschlieÙung:

Die Bundesärztekammer fordert die Kassenärztliche Bundesvereinigung auf, die skandalöse Benachteiligung der nicht überwiegend psychotherapeutisch tätigen Ärzte gegenüber den ausschließlich psychotherapeutisch tätigen ärztlichen oder psychologischen Psychotherapeuten mit gestütztem Punktwert aufzuheben und damit auch die Spaltung in eine Medizin für die Seele und eine für den Körper. Alle antrags- und genehmigungspflichtigen Psychotherapie-Leistungen sollen angemessen honoriert werden und einen gestützten Punktwert erhalten.

Entsprechend dem BSG-Urteil vom 25. August 1999 bzw. Beschluss des Bewertungsausschusses der Kassenärztlichen Bundesvereinigung haben nur die psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die drei sogenannten Psycho-Fachärzte, sowie die Ärzte, die mindestens 90 % ihrer Gesamtleistungen als Psychotherapie erbringen, Anspruch auf eine angemessene Vergütung der antrags- und genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen (überwiegend psychotherapeutisch Tätige).

Begründung:

Für eine angemessene ärztliche Versorgung von Menschen mit psychosozialen Leiden ist die Integration psychiatrischer und psychotherapeutischer Kompetenzen in möglichst vielen ärztlichen Praxen sinnvoll und wünschenswert.

Die schlechte Honorierung der Psychotherapie in der allgemeinärztlichen oder fachärztlichen Versorgung (z. B. nicht einmal 30 Euro für 50 Minuten in Hessen) führt zum Aussterben dieser in die tägliche Praxis integrierten psychotherapeutischen Fachleistung und zum Aussterben fachgebundener Psychotherapie.